

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Verordnung vom 23.04.1844 publ. 07.05.1844

das Schulgeld an den Ortschullehrer nicht zu entrichten.

16) Consistorial-Bekanntmachung vom  
19. April, publ. den 23. April  
1844.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist das jährliche Schulgeld bei dem hiesigen Gymnasium für den Unterricht in allen Lehrfächern auf 30 Rthlr. für die erste Classe, 24 Rthlr. für die zweite Classe, 18 Rthlr. für die dritte Classe, und 14 Rthlr. für die vierte Classe, alles in Golde, festgesetzt, und dieses Schulgeld künftig vierteljährig beim Anfange des Schulquartals zu entrichten, wogegen sämtliche bisher von den Schülern bezahlte Nebengebühren aufgehoben sind.

Bestimmung des Schulgeldes bei dem Gymnasium zu Oldenburg.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom  
23. April, publ. den 7. Mai 1844.

Zur Sicherung und Wiedervermehrung der immer seltener werdenden Bluteigel wird, als Nachtrag zu den desfälligen in den Regierungs-bekanntmachungen vom 21. März 1825 und 28. Sept. 1831 enthaltenen Vorschriften, und unter Wiederholung derselben, mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung hiedurch Folgendes verordnet:

Zur Sicherung und Wiedervermehrung der immer seltener werdenden Bluteigel.

1. Alles Fangen der Blutegel in Teichen, Teichen und Gewässern, welche nicht im ausschließlichen Privat-Eigenthum sich befinden, ist in dem Zeitraume vom 15. April bis zum 1. Sept. jeden Jahres gänzlich untersagt.

Es haben demnach die Aemter die von ihnen dazu zu ertheilende Erlaubniß ausdrücklich auf den Zeitraum vom 1. Sept. bis 15. April zu beschränken. Etwa bereits ertheilte allgemeine Erlaubnißscheine sind an die betreffenden Aemter zurückzuliefern, werden jedenfalls hiedurch für ungültig erklärt.

2. Auch in derjenigen Jahreszeit, wo dem Obigen nach das Fangen der Blutegel gestattet ist, dürfen von den concessionirten Blutegelfängern nur solche Blutegel gefangen werden, welche bei ihrer natürlichen Ausdehnung die Größe von mindestens  $2\frac{1}{2}$  Zoll erreicht haben.
3. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit den in den angezogenen früheren Regierungsbekanntmachungen angedrohten Strafen belegt.

Sämmtliche Polizei-Offizialen werden angewiesen, die gehörige Befolgung dieser Vorschriften genau zu controlliren, und soll dem Denuncianten einer Contravention jedesmal die Hälfte